

**1661. Wohnungsnot.** A. Die Baudirektion wies am 9. April 1920 einen Rekurs der Emma Brudermann, Gemeindestraße 40, in Zürich 7, gegen den Stadtratsbeschluß vom 25. Februar 1920 ab, wodurch der Rekurrentin die Niederlassungsbewilligung für Zürich entzogen worden war. Hiegegen reichte Rechtsanwalt Rob. Brunner I, in Zürich 1, namens der Betroffenen Rekurs an den Regierungsrat ein. Die Rekurrentin bemühe sich, ein Geschäft zu übernehmen, um ihr Auskommen zu finden. Gegen sie liege in sittenpolizeilicher Beziehung nichts vor; sie habe sich gebessert. Da sie schon 9 Jahre in Zürich wohne, sei die Maßnahme zu weitgehend.

B. Der Stadtrat Zürich beantragt die Abweisung des Rekurses. Das sittliche Verhalten der Rekurrentin sei für die Maßnahme unerheblich gewesen; sie vermöge die Notwendigkeit ihrer Anwesenheit nicht zu begründen.

Es kommt in Betracht:

Die Rekurrentin gibt selbst zu, daß sie gegenwärtig keinen Verdienst hat; sie bemühte sich um die Schaffung einer Existenz offenbar erst, seit sie von den Maßnahmen gegen sie Kenntnis hat. Jedenfalls kann sie keine Angaben machen, welche die Notwendigkeit ihrer Anwesenheit in Zürich dartun und die Erwägungen der beiden Vorinstanzen widerlegen würden. Der Umstand, daß noch andere Personen, insbesondere auch unerwünschte Ausländer ebenfalls dem Verfahren betreffend Entzug der Niederlassung zu unterwerfen sind, worauf die kantonalen Instanzen fortdauernd dringen, ist kein Grund, nicht auch Schweizerbürger, deren Anwesenheit hierorts nicht notwendig ist, gleich zu behandeln. Der Rekurs ist daher abzuweisen.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Rekurs wird abgewiesen.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 30, nebst den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden der Rekurrentin auferlegt.

III. Mitteilung an Rechtsanwalt Robert Brunner, Zürich 1, Geßnerallee 34, unter Bezug der Kosten, zu Händen seiner Klientin, an den Stadtrat Zürich, sowie an die Baudirektion.